Zugehöriger Akten Nr. 1858/4

Mikro v. 14.6.67

1967/1

Bebauungsplan

„Allersberg" in W.-Sonnenberg

in dem Gebiet zwischen der Schuppstraße und der bereits festgesetzten Ortsverbindungsstraße von W.-Sonnenberg nach W.-Bierstadt sowie zwischen der Liebenaustraße und den Feldwegeflurstücken Flur 15 Nr. 406/277, 407/277 und 258, in den Distrikten: „Dreispitz und Allersberg".

Weitere Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind: 1 Profilplan

Bearbeitet:
Wiesbaden, den 29. Juli 1965
Der Baudezernent | Stadtplanungsamt | Vermessungsamt | Bauaufsichtsamt
i.V. | i.V. | i.V.
Stadtbaurat | Oberbaurat | Vermessungsrat | Oberbaurat

Aufgestellt:
Gemäß §§ 2 und 9 des B.Bau G. vom 23.6.1960
a) durch Magistratsbeschluß vom 27. September 1965 in 1991
b) durch Beschluß der Stadtverordneten-versammlung vom 16. Oktober 1965 Nr. 338
Oberbürgermeister | Stadtverordneten-Vorsteher

Öffentlich ausgelegt
mit Begründung gemäß § 2(6) B.Bau G. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 22.11.1965 bis 22.12.1965 einschließlich Auslegung öffentlich bekanntgemacht in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 13.11.1965. Bedenken und Anregungen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 19.11.1965.
Wiesbaden, den 23.12.1965
Für die Richtigkeit: Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Als Satzung beschlossen:
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 B.Bau G in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960, S. 103) durch Beschluß des Magistrats vom 21.10.1965, Nr. 1897 und der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.1965, Nr. 477 als Satzung beschlossen und folgender in grün eingetragener Änderungen:
1) Das Gebiete zwischen den Grundstücken Am Allersberg Nr. 7 bis 17 wird vom Festsetzungsverfahren ausgeschlossen.
2) Der Festsetzungsbebauungsplan wird für diese Fläche ein Inkrafttreten nach §9(1)ziffer 11 B.Bau G angestrebt. Der Stadtverordnete Wiesbaden A.G. festgesetzt.
Wiesbaden, den 12. Januar 1967
Der Magistrat
Bürgermeister

Genehmigt:
Mit Verfg. v. 27. Jan. 1967 — III 3 a ges. 66 — 11 BBauG — unter Auflagen — genehmigt
Wiesbaden, den 27. Jan. 1967
Regierungspräsident
In Auftrag

Rechtsverbindlich: SIEHE UNTEN
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 13. Februar 1967 bis 17. März 1967 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 B.Bau G in den Wiesbadener Tageszeitungen vom 10. Februar 1967 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit diesem Tage ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 17. März 1967
Der Magistrat Vermessungsamt
i.A.
Obervermessungsrat

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 6. Juli 1974 bis 6. August 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 25. Juni 1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 7. August 1974 rechtsverbindlich.
Wiesbaden, den 12. August 1974
Der Magistrat Vermessungsamt
i.A.
Vermessungsdirektor

Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

	vorhandene	neue unverbindlich	neue verbindlich
1. Grenze des Geltungsbereiches			
2. Das Bauland			
Reines Wohngebiet		WR	WR
Gebäude und Hauptrichtung			
Anzahl der Vollgeschosse (z.B 2)	(2)	II	II
Die ausgewiesenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt (z. B 2)			
Straßen- bzw. Wegegrenzen			
Nicht überbaubare Grundstücksflächen			
Baugrenzen			
Grundflächenzahl } nach der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962			GRZ
Geschoßflächenzahl			GFZ
3. Verkehrsflächen			
Fahrbahnen			
Gehwege			
Feldwege			
4. Grünflächen			
Aussichtsplatz			
Private Gärten			

Sonstige Zeichenerklärungen
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Benennung vorgeplanter Entwässerung

Festsetzungsverfahren gemäß §9(1) ziffer 11 B.Bau G

Landesvermessungsamt Wiesbaden — Der Magistrat — hat am 28.6. 1977 aufgrund des Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes und zur Regelung des Rechts der Raumordnung (BGBl. I S. 1256) und § 1 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verletzung oder Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes oder eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren oder über die Form eines Satzungsbeschlusses, über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes vorliegen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Landesvermessungsamt Wiesbaden — Vermessungsamt — schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen.
Landesvermessungsamt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
Techn. Amtmann